





# GESELLSCHAFTS-VERTRAG

DER UNTER DEM NAMEN

## ASSICURAZIONI GENERALI AUSTRO-ITALICHE

ERRICHTETEN

VERSICHERUNGS-ANSTALT.



TRIEST

GEDRUCKT BEY JOH. MARENIGH

1831.

## CAP. I.

*Name, Zweck und Dauer der  
Gesellschaft.*

*Art. 1.* **E**s wird eine Versicherungs-Gesellschaft unter dem Namen:

## ASSICURAZIONI GENERALI AUSTRO-ITALICHE

errichtet.

*Art. 2.* Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Uebernahme aller Versicherungen zu Lande, (nämlich gegen die Gefahr des Feuers und der Waaren-Versendungen) auf der See, und auf Flüssen, die Versicherung auf das Leben des Menschen in allen seinen Verzweigungen, von Leibrenten, und überhaupt jeder Gattung von Versicherungen, die von den Gesetzen erlaubt sind.

*Art. 3.* Die Dauer der Gesellschaft ist auf sechs und dreyssig Jahre vom ersten December Tausend Ein Hundert Ein und Dreyssig angefangen, festgesetzt.

*Art. 4.* Alle sechs Jahre wird in einer Versammlung der sämtlichen Theilhaber durch Stimmen-Mehrheit entschieden werden, ob die oben bestimmte Dauer des Gesellschafts-Vertrags an die Stelle der sofort abgelaufenen, durch weitere sechs Jahre vermehrt werden soll.

*Art. 5.* Sollte sich die Stimmen-Mehrheit gegen diese Verlängerung aussprechen, so wird in diesem Falle die Direction den Gang ihrer Geschäfte verfolgen, diese jedoch genau nach der Dauer des Ver-

bis zum heutigen Tag für die Errichtung dieser Gesellschaft verwendet, und wird ihm nach Maassgabe ihres Eingangs ausbezahlt werden. Die andere Hälfte wird zur Verfügung der Direction gestellt um daraus alle weiteren Auslagen zu bestreiten, welche die Errichtung und Verwirklichung der Gesellschaft erfordern dürften.

*Art. 8.* Diese Actien sind zweierley Art. Solche, welche auf den Namen des Besitzers eingeschrieben werden, und anonyme Billets die auf den Ueberbringer lauten. Die Besitzer der auf ihren Namen eingeschriebenen Actien erlegen Zehn Pro-Cent des Nenn-Werthes der Actie baar, und haften, nach ihrer Wahl auf eine der folgenden Arten, für die übrigbleibenden neunzig pro-Cent.

*A.* Durch eine genügende der Direction anständige Bürgschaft. - Niemand kann für mehr als zwanzig Actien Bürgschaft leisten.

*B.* Durch Verpfändung unbeweglicher Güter, wobey die Kosten von dem Actionaire zu bestreiten sind.

*C.* Durch Hinterlegung von Staats-Papieren, deren Werth nach dem Curs des Tages zu berechnen ist.

*D.* Endlich wird auch dem Actionaire frey gestellt dreyssig pro Cent des Nenn-Werthes der Actie baar einzuzahlen, und die übrigen siebenzig pro Cent durch eine einfache auf sich selbst lautende Obligation einzulegen.

*Art. 9.* Die anonymen Billets werden zu Gunsten des Ueberbringers ausgestellt. Zehn Billets, jedes zu Hundert Gulden Metall Münze oder zu drei Hundert Oester. Lire Capital bilden eine Actie.

Der Betrag dieser Billets wird baar erlegt, und mit vier vom Hundert jährlich von der Casse der Gesellschaft verzinst.

seiner Rechte an die Gesellschaft verlustig, und die Direction kann über seine Actien verfügen, entweder durch Verkauf, oder auf jede andere Art, die sie für das Interesse der Gesellschaft zweckdienlich halten wird, während dem so verfallenen Theilhaber alle gesellschaftlichen Verpflichtungen, so wie jede Verantwortlichkeit für allen und jeden möglichen Verlust, und diess selbst im Falle des Verkaufs so lange zur Last fallen, bis die Direction definitiv über seine Actien verfügt haben wird; kein Theilhaber kann sich dieser Strafe auf andere Weise als dadurch entziehen, dass er eine andere von denen im 8. Art. erwähnten Sicherstellungs-Arten leistet. Alle abwesenden Theilhaber geniessen einen doppelten Termin.

*Art. 13.* Die Theilhaber sind zu keiner Zeit, in keinem Falle, aus keinem Grunde, und unter keinen Verhältnissen durch was immer für einen Zufall diese auch herbei geführt worden seyen, für mehr verpflichtet, als für den Rest des Nenn-Werthes ihrer Actien. Aller und jeder bereits bezogene Gewinn oder Interesse, werden als ihr unveränderliches Eigenthum betrachtet.

*Art. 14.* Sollte das Resultat von sechs aufeinander folgenden Bilanzen Verluste ausweisen, gleichviel wie mehr oder minder bedeutend dieselben seyn würden, oder sollte einer dieser Bilanzen einen Verlust zeigen, welcher den fünften Theil des jedesmaligen Stamm-Vermögens beträgt, ungerechnet die bereits bezogenen Dividenden, so wird zur Auflösung der Gesellschaft geschritten, indem man die Operationen einstellt, und den Ueberrest des Capitals zur Deckung der noch laufenden Gefahren sichert.

Die Direction ist ermächtigt, die Geschäfte

ben durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sind für die ganze Gesellschaft verpflichtend.

*Art. 17.* Der Besitzer Einer bis einschliessig fünf Actien hat in diesen Versammlungen Eine Stimme, der Besitzer von fünf bis zehn Actien Zwey, und der von elf aufwärts drei Stimmen, und nicht mehr. Dieses gilt aber nur für die Stifter der Gesellschaft. Diejenigen die später Theilnehmer derselben werden, müssen fünf Actien besitzen um Eine Stimme zu haben, sechs bis einschliessig zehn um zwey Stimmen, und wenigstens elf Actien um drey Stimmen zu besitzen. Ein Actionaire kann nicht über fünfzehn Stimmen mit Einschluss seiner eigenen in der Allgemeinen Versammlung vertreten. Die Besitzer der anonymen Billets haben keine Stimme.

*Art. 18.* Die Allgemeine Versammlung wird von der Direction Ein Monat vor dem wirklichen Zusammentritt derselben durch Umlaufschreiben eingeladen, worin die zu verhandelnden Gegenstände angegeben sind.

Es können keine andern Gegenstände abgehandelt werden als solche, welche in der Einladung angezeigt sind, wohl aber können für eine der folgenden Versammlungen Vorschläge gemacht werden.

*Art. 19.* Die Protocolle der Allgemeinen Versammlungen werden von der Direction, und den anwesenden Censoren unterzeichnet.

Versicherungs-Polizzen, und allen Acten der Direction beizufügen.

Diese Stelle ist dem Herrn G. L. Morpurgo unwiderruflich mit einem jährlichen Gehalte von Dreytausend Gulden Metall Münze eingeräumt, im Betracht seiner Verdienste um die Errichtung des gegenwärtigen Etablissement, seiner Kenntnisse und langen Erfahrungen im Versicherungs Geschäfte.

Als Gehülfe wird ihm sein Sohn Moses Morpurgo mit einem jährlichen Gehalte von Achtechthundert Gulden Metall Münze beygegeben.

*Art.* 22. Der Präsident, und die Vier in Triest wohnenden Directoren werden von der ersten Versammlung ernannt werden, die nachdem Tausend Actien abgesetzt seyn werden, statt haben wird.

Der juridische Consultor jedoch, in Betracht der unumgänglichen Nothwendigkeit seines Beistandes, wird in der ersten Versammlung der Theilnehmer erwählt.

*Art.* 23. Die Obliegenheiten des Präsidenten und der Directoren wird das organische Reglement bestimmen.

*Art.* 24. Die Emolumente des Präsidenten, der fünf Directoren, des juridischen Consultors, und des Inspectors der Registratur, wird für jeden einzelnen, in zwey Pro-Cent vom reinen Gewinne bestehen welchen der reine Bilanz mit Ausschließung des Gewinnstes auf Leibrenten ausweisen wird.

Da die Leibrenten-Versicherungen keine baldige Liquidation möglich machen, so werden die einzelnen Directoren von diesen keine Einkünfte beziehen, sondern die gesammte Direction wird eine Provision von Zwey pro-Cent auf die Summe des Leibrenten-Capitals, Ein für alle mahl erhalten.

Directoren gezeichnet seyn, ausgenommen Wechseln, für welche die Unterschrift zweyer Directoren hinlänglich ist.

Die Acten der Direction zu Venedig müssen mit der Unterschrift des Directors, Eines Censors und des Geschäftsführenden Secretaires versehen seyn. Die Versicherungs-Scheine auf das Leben des Menschen jedoch müssen, wo immer sie auch geschlossen werden, von allen den Individuen unterzeichnet werden, welche die Central Direction bilden, und derselbe Fall tritt auch dann ein, wenn eine Summe von mehr denn Tausend Gulden, oder Drei Tausend Lire auf unbewegliche Güter verliehen werden soll, in welchem Falle alle hierauf bezughabenden Acten gleichfalls von sämtlichen Gliedern der Central-Direction gezeichnet seyn müssen.

*Art. 30.* Die Central-Direction ist ferner ermächtigt das Vermögen der Gesellschaft in guten Wechseln mit mehreren anerkannten Firmen anzulegen, oder auf liegende Gründe unter Pupillarmaessiger Vormerkung auszuleihen, und dieses zwar mit gerechter Berücksichtigung jener Bezirke in welcher ihre Actien vertheilt sind.

*Art. 31.* Endlich hat die Central-Direction das Recht mit Zuziehung des Administrations-Rathes eine weitere Einzahlung zu fordern und die Art und Weise zu bestimmen wie diese zu leisten ist, für den Fall als solche nothwendig werden sollte. Jedoch kann eine solche Einzahlung nie mehr als Zehn pro-Cent des Nenn-Werthes von jenen auf Nahmen lautenden Actien betragen, welche nur Zehn pro-Cent desselben eingelegt haben.

*Art.* 36. Der Administrations-Rath ist für die Dauer von drey Jahren ernannt, nach deren Ablauf derselbe von der Allgemeinen Versammlung erneuert wird. Die abtretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

*Art.* 37. Die Protocolle des Administrations-Rathes werden von dem Präsidenten, von zwey Directoren und von zwey Mitgliedern des Rathes unterzeichnet.

## CAP. VI.

### *Von den Censoren und deren Wirkungs-Kreise.*

*Art.* 38. Der Central Direction werden drey Censoren beygegeben, die jede drey Jahre wieder erwählt werden können.

*Art.* 39. Die Censoren untersuchen die Bilanzen und hohlen Informationen über die Verrichtungen der Direction ein, sie sind hiezu zu jeder Zeit ermächtigt, und statten dem Administrations-Rathe hierüber Bericht ab. Die Censoren müssen überdies von der Central-Direction eingeladen werden, in allen jenen Fällen einen Theil derselben zu bilden, in welchen sich Stimmen-Gleichheit unter ihr zeigen, oder ein oder der andere Director abwesend seyn sollte.

lanzes, ( wenn deren seyn sollten ) auf neue Rechnung vorgetragen ; von dem reinen Gewinnste der vom gegenwärtigen Vertrage festgesetzte Vorausschlag, so wie Ein pro Cent für jeden der Censoren abgezogen, und der Ueberrest unter die Theilnehmer vertheilt werden.

B. Die Zweyte Categorie umfasst die Geschäfte der Societät, die Versicherung auf das menschliche Leben betreffend, mit Ausnahme jener der Leibrenten, welche erst nach erfolgter Realisirung im Gewinn-Conto aufgenommen werden können.

Vom Gewinnste, der aus diesem Zweige entspringt, müssen Dreyssig pro Cent abgezogen werden, die einen ferneren Reserve-Fond bilden, und so wie in A angelegt werden. Der Ueberrest des Gewinnstes, nach Abzug der Gebühren für die gesammte Direction, wird unter die Actionaires vertheilt werden, und diess hat von Jahr zu Jahr zu geschehen.

Art. 41. In jeder Zeit, in jedem Falle und unter welcher immer sich zeigenden Ereignissen bleibt es ausgemacht und festgesetzt, dass die Hälfte des Vermögens der Gesellschaft zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten durch Versicherungen auf das Leben des Menschen verwandt, und dafür eigens hypothecirt ist. Die andere Hälfte kann zu diesem Zwecke erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle andern Geschäftszweige gedeckt sind.

*Art.* 46. Laut den Verfügungen des Civil-Gesetz-Buches steht der Gesellschaft das Recht der Compensation auf das Capital der Actien, und auf die Gewinnste gegen einen ihrer Schuldner zu.

*Art.* 47. Streitigkeiten die in der Folge in Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen den Theilnehmern und der Gesellschaft entstehen könnten, werden von drey Schieds-Richtern, die ihre Entscheidungen gemeinschaftlich abgeben, geschlichtet werden. Gegen dieses Urtheil findet keine Apellation, noch Reclamation statt. Jede Parthey erwählt Einen Schieds-Richter, der dritte wird von den Erwählten ernannt.

Dieses ist der Vertrag, den die, in der am 19 dieses Monates stattgehabten Allgemeinen Versammlung ernannte Commission, der Gesellschaft vorlegt.

Triest am 26 December 1831.

G. B. Dr. von ROSMINI	A. TICHY.
S. MINERBI.	E. RITTMAYER.
P. MORGANTE.	I. C. ROSENKART.
G. L. MORPURGO.	G. B. Dr. SCRINZI.
A. FINZI von Venedig.	G. F. SPRINGER.
S. L. MONDOLFO.	O. TOSITTI.
G. LEVI von Reggio.	



